

Bau- und Umweltschutzdirektion
Rheinstrasse 29
Postfach
CH-4410 Liestal

Liestal, 03.10.14

Vernehmlassung: Änderung des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes Vorlage an den Landrat

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Pegoraro
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, der wir heute gerne wie folgt nachkommen.

Allgemeine Feststellungen

Wir stellen fest, dass die vom Landrat am 11. November 2010 grossmehrheitlich überwiesene Motion 2009/259 nur teilweise umgesetzt wurde. Der Auftrag lautete: „Die Regierung wird beauftragt, das bestehende Denkmal- und Heimatschutzgesetz **komplett** unter dem Aspekt der Rechts- und Planungssicherheit, dem Schutz des Eigentums sowie dem Einsatz moderner energetischer Massnahmen zu überprüfen und insbesondere folgende Bereiche anders zu regeln.“ Es wurden lediglich die als „insbesondere“ hervorgehobenen aufgeführten Paragraphen behandelt. Eine Gesamtüberprüfung ist nicht erfolgt und somit ist der Gesamtauftrag des Landrates nicht erfüllt. Deshalb weisen wir die Vorlage zur Überarbeitung zurück.

Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen bzw. Paragraphen:

§2 Absatz 4 (neu)

Die Formulierung „*es ist eine angemessene und zeitgemässe Nutzung der Kulturdenkmäler zu ermöglichen, soweit sie deren Fortbestand nicht gefährdet*“ ist zu unverbindlich und entspricht nicht der Motion, welche expressis verbis die Realisierungsmöglichkeit der aktuellen technischen und energetischen Anforderungen verlangt. Zudem müsste, wenn schon, der letzte Satz im unveränderten Absatz 2: „*Die Nutzung darf ihre Erhaltung nicht beeinträchtigen*“ gestrichen werden, da er das sinngemäss gleiche sagt wie „... *soweit sie deren Fortbestand nicht gefährdet*“

Wir schlagen folgende neue Formulierung vor:

Es ist eine zeitgemässe Nutzung unter Berücksichtigung der aktuellen technischen und energetischen Anforderungen zu ermöglichen.

Im weiteren beantragen wir, den letzten Satz in Absatz 3 „*Die Nutzung darf ihre Erhaltung nicht beeinträchtigen*“ zu streichen.

§5 Sicherstellung von kantonal und kommunal schützenswerten Kulturdenkmälern (Ergänzung)

Diese zusätzlich zur Motion eingebrachte Ergänzung lehnen wir ab. Mit der vorgeschlagenen Aufnahme von „schützenswerten“ Kulturdenkmäler in das Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler wird eine Rechtsunsicherheit geschaffen. Welche Rechtswirkung hat die Definition „schützenswert“ für den Eigentümer? Eine damit allenfalls mögliche Legalisierung des leider immer noch nicht uneingeschränkt

öffentlich zugänglichen Bauinventars Baselland (BIB), dem bis heute keinerlei Rechtswirkung zukommt, lehnen wir ab. Wir sind der Auffassung, dass der bestehende Paragraph 5 so belassen werden soll.

§7 Verunstaltungs- und Gefährdungsverbote, Absatz 5 (neu)

Keine Bemerkungen.

§8 Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler (Ergänzung)

Die Motion forderte eine Unterscheidung zwischen einzelnen wenigen herausragenden Objekten wie Schlösser und Kirchen und Objekten wie Häuser in Kernzonen mit reduziertem Schutz. Mit der vorliegenden Ergänzung wird wohl eine neue Kategorie „schützenswerte Kulturdenkmäler“ geschaffen, aber es wird nicht ausgeführt, wer bestimmt, welche Objekte „schützenswert“ sind. Wir sehen die Lösung für die geforderte Kategorie „reduzierter Schutz“ mit einem **kommunalen** Schutz. Dies bedingt aber erstens ein Einverständnis der Eigentümerschaft und eine Aufnahme in den entsprechenden Zonenplan, was einen Gemeindeversammlungs- bzw. Einwohnerratsbeschluss erfordert.

§9 Einbezug der Umgebung (Ergänzung)

Die verlangte Definition des „näheren Sichtbereichs“ ist mit dem neuen Vorschlag zu unpräzise erfüllt, der nähere Sichtbereich wird mit der Formulierung „in der Regel“ und den „gegenüberliegenden Bauten“ eher noch erweitert. Wir beantragen den Absatz 2 wie folgt:

Als Umgebung gelten die angrenzende unbebaute Fläche sowie die direkt angrenzenden Grundstücke mit Bauten und Anlagen.

§13 Denkmal und Heimatschutzkommission (Ergänzung)

Verlangt wurde, dass drei der sieben Mitglieder unabhängige Private und Gewerbetreibende sind. Dies wird mit dem Vorschlag, dass mindestens drei Personen praktisch tätige Berufsleute aus den betreffenden Fachbereichen (welchen?) sein sollen, erheblich eingeschränkt. Wir verlangen, dass die Motion wörtlich umgesetzt wird, damit die Kommission nicht nur aus Fachleuten besteht.

Im weiteren schlagen wir vor, dass der Leiter oder die Leiterin der Fachstelle, welche der Kommission von Amtes wegen angehört, nur mit beratender Stimme teilnimmt.

Unser Vorschlag der Absätze 1 bis 3:

¹ *Der Regierungsrat wählt eine aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern bestehende Denkmal- und Heimatschutzkommission und ernennt aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin.*

² *Er berücksichtigt vorab verwaltungsunabhängige Fachpersonen. Im Weiteren müssen mindestens drei der sieben Mitglieder unabhängige Private oder Gewerbetreibende sein.*

³ *Der Leiter oder die Leiterin der Fachstelle gehört der Kommission von Amtes wegen mit beratender Stimme an.*

Zusätzliche Bemerkungen:

Bei der von uns auch gemäss der Motion geforderten kompletten Überarbeitung des DHG sollten auch die **Kompetenzen** der Denkmalpflege als kantonale Fachstelle klar definiert werden, zum Beispiel in einem neuen Absatz 4 des Paragraphen 15.

Im Weiteren schlagen wir vor, dass im DHG oder allenfalls in § 94 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) die Bewilligungspflicht so geregelt wird, dass bei Kulturdenkmälern ausschliesslich Erneuerungen und Veränderungen gemäss der Norm SIA 469 (Erhaltung von Bauwerken) bewilligungspflichtig sind, so dass Instandhaltung und Instandsetzung keiner Bewilligung bedürfen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für die Beantwortung von Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
FDP.Die Liberalen Baselland



Christine Frey
Parteipräsidentin

Ersteller

Fachkommission Bau und Planung (inkl. Verkehr), Peter Issler